

Statuten des Elternvereins Richterswil / Samstagern

1. Name und Sitz

Der Elternverein Richterswil / Samstagern, nachfolgend EVRS genannt, besteht seit 1979 und ist ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Richterswil.

2. Zweck

Der EVRS setzt sich für die Interessen und die lokale Vernetzung von Familien ein, dazu gehören:

- Der Austausch zwischen Eltern, der Elternmitwirkung und der Gemeinde sowie Vereinen und Organisationen
- Die Information über respektive Organisation von Events, Bildungsveranstaltungen und Unterstützungsangeboten
- Die Integration und Förderung des Kontaktes unter Eltern
- Die Unterstützung von Familien

3. Mitgliedschaft

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Er ist befugt, Ehrenmitglieder zu ernennen.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung und durch Einzahlung des Jahresbeitrages. Der Beitritt ist grundsätzlich jederzeit möglich.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres
- Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- Durch Beschluss der Mitgliederversammlung (MV) mit Zweidrittelmehrheit
- Durch Beschluss des Vorstandes.

4. Organe

Die Organe des EVRS sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand
- die RevisorInnen

5. Mitgliederversammlung (MV)

Die ordentliche MV findet jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Auf schriftliches Begehren an das Präsidium von zwei Vorstandsmitgliedern oder eines Fünftels der Mitglieder wird eine ausserordentliche MV einberufen.

Die MV hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums
- Abnahme der Jahresrechnung
- Wahl des Präsidiums und des Vorstandes
- Wahl von zwei RevisorInnen, welche nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein dürfen
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- Änderung der Statuten

Einladung und Traktanden werden den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der MV schriftlich (per Post oder per E-Mail) zugestellt.

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, Traktanden zu beantragen. Solche Begehren sind dem Vorstand schriftlich bis Ende des Kalenderjahres zuzustellen. Die Beschlüsse der MV werden, sofern Gesetz und Statuten nichts anderes vorsehen, durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Das Präsidium wird durch die MV gewählt. Der Rest des Vorstandes konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr. Der Vorstand ist befugt, während einer Amtsdauer ausgeschiedene Vorstandsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen MV ad interim zu ersetzen.

Der Vorstand entscheidet über alle Vereinsgeschäfte, welche nicht durch die Statuten der MV zur Entscheidung zugewiesen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Er kann Arbeitsgruppen ernennen und koordiniert deren Tätigkeiten

Der Vorstand wird vom Präsidium oder dessen Stellvertreter einberufen. Er vertritt den Verein nach aussen und trifft alle geeigneten Massnahmen zur Erreichung der Vereinsziele.. Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums, und eines weiteren Vorstandsmitgliedes – je zu Zweien – verpflichtet.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

7. Finanzen

Die Vereinsmittel bestehen aus Mitgliederbeiträgen, aus Zuwendungen sowie aus Einnahmen aus Veranstaltungen.

Für die Verpflichtungen des EVRS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Buchführung und Jahresrechnung werden jährlich von den RevisorInnen zuhanden der MV geprüft. Die RevisorInnen erstatten der MV einen Bericht über das Ereignis ihrer Prüfung.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich festgelegt und gilt pro Mitgliedschaft (Einzelmitglieder/Familien). Die Vorstandsmitglieder sowie Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

8. Auflösung des Vereins

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder. Allfällige Überschüsse gehen an eine gemeinnützige Institution, die sich für ähnliche Zwecke einsetzt.

Statuten angenommen an der Gründungsversammlung vom 9. Mai 1979

Statutenänderungen Paragraphen 3f und 6c angenommen an der 11. Ordentlichen MV vom 2. Februar 1990

Statutenänderungen (Revidierte Statuten) angenommen an der 25. Ordentlichen MV vom 18.3.2003.

Statutenänderungen (Revidierte Statuten) angenommen an der MV vom 9. März 2015
(Inkraftsetzungsdatum)

Statutenänderungen (Revidierte Statuten) angenommen an der MV vom 26. März 2019
(Inkraftsetzungsdatum)